

## SATZUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR SOZIOLOGIE

**VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN** – DER o. GENERALVERSAMMLUNG  
DER ÖGS 6. 12. 2002 VORGELEGT:

### **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Zur Erreichung des Vereinszweckes sollen insbesondere folgende Mittel dienen:

(1) die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Tagungen;

(2) damit verbundene Dokumentation und Publikation in  
vereinseigenen Veröffentlichungen; dies sind insbesondere

**(a) Publikationen auf der Webseite der ÖGS, Nachrichten und  
Dokumente, die ~~die vierteljährlich erscheinenden als "ÖGS-  
Informationen" in Form von Mitteilungen („Newsletter“) über das  
Internet als Organ zur wechselseitigen Information und  
Kommunikation der Vereinsmitglieder beitragen;~~**

### **§ 6 Mitglieder**

(2) (a) Ordentliche Mitglieder können solche Personen werden,

- denen eine *venia legendi* für Soziologie erteilt worden ist;
- die ein Studium der Soziologie an einer **Universität** abgeschlossen haben  
(Diplom, Doktorat mit Dissertationsfach Soziologie);
- Studierende der Soziologie an österreichischen **Universitäten** (Soziologie im  
Hauptfach ab dem 5. Semester);
- die sich durch wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der  
Soziologie ausgewiesen haben; sowie Personen,
- die durch Lehre der Soziologie (~~mindestens~~ auf **akademischem Niveau**  
**Akademikerniveau**) oder ihre praktische Anwendung zu ihrer Verbreitung  
beitragen.

...

(3) Der Vorstand entscheidet **zunächst** über den Antrag auf Mitgliedschaft und legt  
diesen der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung oder Zurückweisung  
~~Entscheidung vor, sofern der Antrag spätestens acht Tage vor  
diesem Termin beim Vorstand eingelangt ist.~~ Sowohl der Vorstand als  
auch die Generalversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die  
aufgenommenen Mitglieder sind im Protokoll der Generalversammlung namentlich

festzuhalten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

...

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen, die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Im Mitgliedsbeitrag ist *sind* das Abonnement ~~der ÖGS-Information und~~ der "Österreichischen Zeitschrift für Soziologie" *sowie die passiven und aktiven Nutzungsrechte der ÖGS-Webseite* enthalten.

...

### **§ 12 Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/*die Präsidentin, bei dessen Verhinderung ein/e von ihm/ihr bestimmte/r VizepräsidentIn.*

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat nach Maßgabe von § 7, Abs. 2 eine Stimme. Eine

....

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Festlegung der grundlegenden Richtlinien für die Erreichung des Vereinszweckes.
2. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
4. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Überprüfung der Unterlagen für die Mitgliederaufnahme.
7. Die Besorgung aller Geschäfte, die statutengemäß nicht der Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

8. Die Wahl des Delegierten/der Delegierten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin bei der International Sociological Association.

9. Die Einsetzung von Kommissionen zur Erledigung bestimmter Arbeiten.

**10. Information der Mitglieder und Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern insbesondere durch Mitgliederinformationen (Newsletter) und Publikation von organisatorisch relevanten ÖGS-Dokumenten (Statuten, Geschäftsordnung, Redaktionsstatut, Ethik-Kodex) in jeweils aktueller Form auf der ÖGS-Webseite.**

...

### **§ 17 Sektionen**

(1) Für die dauernde Pflege von Spezialgebieten der Soziologie und für die Durchführung besonderer Arbeiten kann die Generalversammlung auf Antrag Sektionen bilden. Die Gründung neuer Sektionen kann erfolgen, wenn sich mindestens fünf ~~Personen~~ **Mitglieder der ÖGS** bereit erklärt haben, aktiv an der Tätigkeit der Sektion mit zu arbeiten. Bei der Gründung von Sektionen sind die international üblichen Bezeichnungen zu berücksichtigen.

(2) Sektionen wählen sich **eine/n SprecherIn, bei Bedarf eine/n Co-SprecherIn**, und geben sich ihre Geschäftsordnung im Einklang mit diesen Statuten. Zur Gründungssitzung müssen mindestens fünf ~~Personen~~ **Mitglieder der ÖGS** anwesend sein. Der Vorstand muss von der Gründungssitzung informiert werden und kann einen Beobachter entsenden. Bei der Gründungssitzung muss der Sprecher/die Sprecherin gewählt werden. Dem Vorstand ist das Protokoll der Gründungssitzung zu übersenden.

(3) Der Sprecher/die Sprecherin wird für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt, danach muss eine Neuwahl erfolgen. Ein Wahlprotokoll ist dem Vorstand zu übersenden. Eine Person kann jeweils nur für eine Sektion als SprecherIn oder Co-SprecherIn fungieren.

(4) Mitglieder der Sektionen können auch Personen ~~sein~~ **werden**, die **bis zur Aufnahme in die Sektion** nicht ÖGS-Mitglieder sind. **Mit der Aufnahme in eine Sektion erlangen diese Personen den Status eines korrespondierenden Mitglieds der ÖGS; sie können weiters Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied der ÖGS stellen.**

(5) Sektionen können auf Antrag von der Generalversammlung aufgelöst werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes aufgelöst, wenn sie ein Jahr lang keine Tätigkeiten ausgeübt haben.